

SATZUNG

für die

Wilhelmshavener Hafenwirtschafts-Vereinigung e.V.

§ 1

Name, Rechtsfähigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Wilhelmshavener Hafenwirtschafts-Vereinigung e.V.
(im Folgenden kurz „Verein“ genannt)
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter VR 130221 eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet lediglich das Vereinsvermögen.
- (3) Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Wilhelmshavener Hafens (Tiefwasser- und Innenhafens), seiner verkehrstechnischen Anbindung an das Binnenland und seiner Integration in das Netz der nationalen und internationalen Häfen,
 - b) der wirtschaftlichen Betätigung aller mit dem Hafengeschehen verbundenen Unternehmen, Institutionen und Personen in Wilhelmshaven und seinem Umland.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
 - a) alle am Hafengeschehen Wilhelmshavens interessierten Kreise zusammenführt,
 - b) die allgemeinen wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der mit dem Hafengeschehen verbundenen Unternehmen, Institutionen und Personen koordiniert und gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den politischen Gremien sowie den Behörden der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Niedersachsen sowie der anderen Bundesländer und Körperschaften in geeigneter Weise - auch durch Einschaltung Dritter - wahrnimmt.
- (3) Der Verein darf sich an anderen Gesellschaften und Institutionen beteiligen.

§ 3

Zweckbindung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedoch dürfen nach Maßgabe der Satzung angemessene Aufwandsentschädigungen und Auslagererstattungen gezahlt werden.
- (3) Vereins- und Vorstandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Amtsführung oder aufgrund einer mit dem Vorstand abgestimmten Tätigkeit Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Als angemessen gelten diejenigen Beträge, die nach steuerlichen Vorschriften steuerfrei ausgezahlt werden können, sofern im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände nichts anderes vereinbart wird.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht zur Mitgliedschaft offen:
 - A) **als ordentlichen Mitgliedern**
 - a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts der mit dem Hafengeschehen verbundenen Wirtschaft ,
 - B) **als fördernden Mitgliedern**
natürlichen und juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts, Körperschaften, Verbänden und Institutionen, die die Entwicklung des Hafens Wilhelmshaven tatkräftig fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein und/oder die Entwicklung des Wilhelmshavener Hafens verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das gleiche Stimmrecht wie fördernde Mitglieder.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Auflösung bei Personenvereinigungen und Gesellschaften sowie bei juristischen Personen,

- d) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Satzung oder Nichtbezahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats seit der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses die Nachprüfung dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen, die hierüber durch Mehrheitsbeschluss entscheidet, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (2) Das ausscheidende Mitglied hat auch für das Austrittsjahr seine volle Beitragspflicht zu erfüllen. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge findet nicht statt; auch erlöschen alle Ansprüche und Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 **Beitrag**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der Höhe, Fälligkeit und Form der Erhebung des Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Jedes Mitglied ist zur Beitragsentrichtung verpflichtet, soweit nicht Beitragsfreiheit besteht oder gewährt wird.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, mit einzelnen Mitgliedern von der Beitragsordnung abweichende Mitgliedsbeiträge zu vereinbaren.

§ 7 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand berufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich oder in Textform einzuladen. Es genügt die Absendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,

- d) Wahl des Beirates,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - g) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine qualifizierte Abstimmung herbeizuführen. Dabei zählt die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes **vierfach**, die eines fördernden Mitgliedes **einfach**.

- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform einzuladen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu stellen. Anträge müssen sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer (4).
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt,

aus dem Kreise der Mitglieder von sich aus ein Vorstandsmitglied zu kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung erlischt.

Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist in dieser Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen, wobei die Bestellung für den restlichen Zeitraum der Amtsperiode erfolgt.

- (2) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Er kann für seine Wahlperiode weitere Vorstandsmitglieder, jedoch höchstens zwei, bestellen.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden (Präsident), den stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) und den Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, wobei eines dieser beiden Vorstandsmitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.

Eine hiervon abweichende schriftliche Bevollmächtigung anderer Personen durch den Vorstand im Einzelfall ist zulässig.

- (3) Dem Vorstand obliegt:

a) die Leitung des Vereins,

b) ggf. die Leitung des Beirates,

c) die Aufstellung des Wirtschaftsplans,

d) die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle zu betreiben und Personal gegen Entgelt zu beschäftigen.

- (5) Der Vorstand kann für spezielle Aufgabenstellungen besondere Ausschüsse berufen, die zeitlich begrenzt unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes tätig werden.

- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung insbesondere dann gewährt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung über das mit einem Ehrenamt üblicherweise verbundene Engagement deutlich hinausgeht. Die Aufwandsentschädigung soll der Bedeutung des übernommenen Amtes, der sich aus diesem ergebenden Verpflichtungen sowie dem Umfang der Tätigkeit angemessen sein. Die einzelnen Aufwandsentschädigungen werden vom Vorstand unter Beachtung der Vorgaben des Wirtschaftsplans sowie der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen festgesetzt. Die betroffenen Vorstandsmitglieder haben bei der jeweiligen Beschlussfassung kein Stimmrecht.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 **Beirat**

Der Beirat kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn mindestens 50 Mitglieder dem Verein beigetreten sind und die Mitgliederversammlung die Bildung eines Beirates für notwendig hält.

Der Beirat soll mindestens aus 7, höchstens aus 15 Personen bestehen. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat wird vom Vorstand geleitet; an den Beiratssitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht teil.

§ 11 **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Haushaltsführung jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation sowie die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.09.2018 beschlossen worden.

Wilhelmshaven, den 18.10.2018